

Gemeinde St. Georgen ob Judenburg

# Rundschreiben

4/2016

8756 St. Georgen ob Judenburg 12, Tel. 03583-2376

**\* Amtliche Mitteilung \***

## 1) Errichtung von Zubauten sind bewilligungspflichtig

Gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist **für die Errichtung von Zubauten zu einem Wohnhaus oder einem anderen Gebäude ausnahmslos eine Baubewilligung erforderlich**. Dabei ist es nicht maßgebend, in welcher Größe der Zubau ausgeführt ist, denn der Zubau bildet eine Einheit mit dem Hauptgebäude und ist daher ein Teil des gesamten Gebäudes.

Es wurde festgestellt, dass in unserer Gemeinde **insbesondere Wintergärten angebaut wurden, für die keine Baubewilligungen vorliegen**. Wintergärten und **mit Fenster und Mauerwerk allseits umbaute Terrassen** sind meist noch bewohnbar eingerichtet und daher Teil der Wohnung, auch wenn sie nachträglich errichtet worden sind. Weiters wird noch darauf hingewiesen, dass es bei Elementarschäden (Brand, Sturmschaden etc.) zu Schwierigkeiten mit der Versicherung kommen kann, wenn keine Baubewilligung für einen Zubau vorliegt.

Jene Hauseigentümer, die einen Zubau ohne Baubewilligung errichtet haben, werden daher im eigenen Interesse gebeten, nachträglich eine solche Bewilligung von der Baubehörde einzuholen.

## 2) ENDBESCHAU UND BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Bei einer kürzlich durchgeführten Kontrolle der Bauakte wurde festgestellt, dass bei vielen bereits fertig gestellten und bewilligten Bauvorhaben noch keine Endbeschau vorgenommen bzw. Benützungsbewilligung erteilt worden ist.

Hiezu wird auf den § 38, Abs. 8, des Steierm. Baugesetzes 1995 hingewiesen, worin angeführt ist, **dass eine bewilligte bauliche Anlage ohne Benützungsbewilligung nicht benützt werden darf und gemäß § 118, Abs. 1, des zitierten Gesetzes auch strafbar ist**. Die Baubehörde kann bei einer **widerrechtlichen Nutzung des Gebäudes, Garage, Gebäudezubaus usw. die Benützung untersagen**.

In diesem Zusammenhang wird auch noch darauf hingewiesen, dass bei **Nichtvorliegen einer Benützungsbewilligung bei Schäden durch Brand, Sturm usw. oder im Falle einer Haftung bei einem Unfall im Gebäude, die Versicherung keine Entschädigung bezahlen könnte**.

Die Gebäudeeigentümer werden daher im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, für ihre bereits benützten Bauvorhaben beim Gemeindeamt um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Einem solchen Ansuchen sind **folgende Unterlagen anzuschließen**:

- **Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauchfänge,
- **Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation,
- im Falle einer **größeren Planänderung ein Austauschplan**.
- Bei Vorlage einer **Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung** wird keine Endbeschau mehr an Ort und Stelle durchgeführt und die Baubehörde braucht auf Grund dieser Unterlagen nur noch eine Fertigstellungsmeldung ausstellen.

## 3) Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 2. Juni 2016

**Am Donnerstag, dem 2. Juni 2016 mit Beginn um 19.30 Uhr findet im Sitzungssaal der Gemeinde eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.**

**Tagesordnung siehe Rückseite des Rundschreibens.**

**ZUM RUNDSCHREIBEN NR. 04/2016:**

**Einladung**

zur

**SITZUNG des GEMEINDERATES**

**am Donnerstag, dem 02. Juni 2016**

im Sitzungssaal der Gemeinde in St. Georgen ob Judenburg 12

**Beginn: 19.30 Uhr**

**Die Sitzung ist öffentlich**

**TAGESORDNUNG**

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der Sitzung am 31. März 2016
- 2.) Fragestunde
- 3.) Berichte des Bürgermeisters
- 4.) Genehmigung des Aufteilungsentwurfes für das Jagdpachtentgelt 2016/17
- 5.) Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und Errichtung von Ersatzbauwerken in der KG. Scheiben; Grundeinlösen
- 6.) Förderungen für die Jugend
- 7.) Steierm. Tourismusgesetz; Beibehaltung, Ortsklassenverordnung,
- 8.) Kulturheim; Änderung der Benützunggebühren